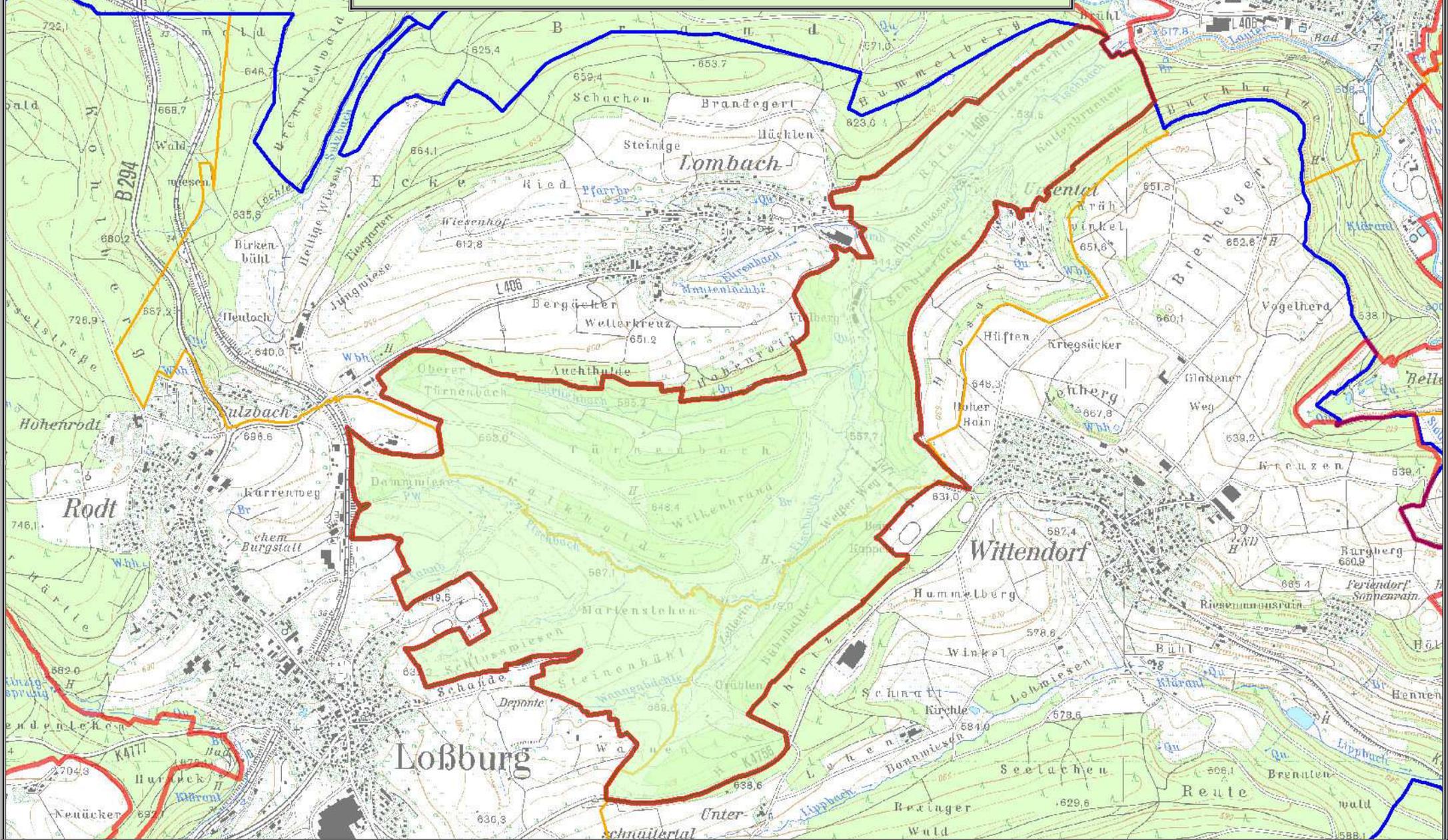


# Landschaftsschutzgebiet "Fischbachtal"



-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

**Gemeinde: Loßburg**  
**Gemarkung: Loßburg, Lombach, Wittendorf**

Grundlage:  
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW  
- Amtliche Geobasisdaten  
© LGL-BW ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de))  
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt  
Bau- und Umweltamt  
Freudenstadt, Juni 2012

# Verordnung

## des Landratsamtes Freudenstadt über das Landschaftsschutzgebiet "Fischbachtal" vom 18. August 2003

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29.03.1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

1. Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemarkungen Loßburg, Lombach und Wittendorf der Gemeinde Loßburg werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung "Fischbachtal".
2. Das Landschaftsschutzgebiet ist teilweise deckungsgleich mit einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Gebiet 7518-302, "Horber Heckengäu").

#### § 2

#### Schutzgegenstand

1. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 402,41 ha.
2. Das Landschaftsschutzgebiet "Fischbachtal" umfasst das Fischbachtal und das Dürnen-bachtal zwischen Loßburg-Rodt, Lombach, Wittendorf und Ursental.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Fischbachtal" beginnt am Nordwesteck des Flst. 406 im Bereich der Bahnlinie bei Sulzbach. Sie zieht sich über die Gewanne Kalkhalde – Oberer Dürnenbach - Auchthalde - Hohenrain - Viehberg zum Gewerbegebiet Lombach, überquert beim Friedhof den Lombach und die Landstraße L 406, zieht weiter nach Nordosten entlang des Waldrandes (Gewanne Raite - Lange Äcker – Hasenschlot) zur Gemeindegrenze mit Glatten, folgt dieser nach Südosten über den Fischbach und folgt dem Waldrand im Gewinn Kaltenbrunnen bis Ursental.

Die Grenze durchquert den Weiler Ursental-Bühl und folgt der Gemeindeverbindungsstraße (Flst. 1030 + 429) bis zum Sportplatz Wittendorf.

Vom Sportplatz Wittendorf aus verläuft die Grenze in südwestlicher Richtung entlang der Feldwege 412 - 417 - 389 - 370 und 342 bis zum Auftreffen auf die Kreisstraße K 4756, der sie dann bis zur Gemarkungsgrenze Wittendorf - Loßburg folgt.

Ab dieser Stelle zieht sich die Grenze des Landschaftsschutzgebietes durch die Gewanne Wanne - Lehen - Steinenbühl bis zum Schafstall, umgeht diesen und verläuft an den Gewannen Schande und Pfaffenwiesen nach Westen Richtung Loßburg und schließt die Flst. Nrn. 942/2 und 1003/1 mit ein. An der Nordwestecke des Flst. 1003/1 biegt die Grenze wieder nach Osten zum Sportgelände Loßburg-Rodt ab, umgeht dieses und geht durch die Gewanne Holzbrunnen und Laubertsreute zum bahnbegleitenden Feldweg 402, dem sie nordwärts bis zum Ausgangspunkt folgt.

3. Alle in dieser Grenze eingeschlossenen Bereiche sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Es sind keine "Inseln" ausgegrenzt.
4. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1: 20 000 sowie in 11 Detailkarten im Maßstab 1: 2 500 mit durchgezogener grüner Linie mit grünpunkteter Bandierung, die Grenzen des FFH-Gebietes mit durchgezogener türkisfarbener Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt Loßburg, Hauptstraße 15 in 72290 Loßburg und beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14 in 72250 Freudenstadt zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### **Schutzzweck**

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

1. die Erhaltung des Fischbach- und des Dürnenbachtals mit seiner ökologisch vielfältigen, naturnahen Ausstattung und seinem leistungsfähigen Naturhaushalt;
2. die Offenhaltung der Talräume mit den artenreichen Wiesen, natürlich mäandrierenden Bachläufen und dem Ufergehölzsaum;
3. die Sicherung der Feuchtgebiete, wie Teiche, Quellen, Wasserläufe, Gräben, Röhrichtbestände und Feuchtwiesen;
4. die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Hecken und Feldgehölze sowie die naturnahe Entwicklung der Wälder und Waldränder;
5. die Erhaltung der vielfältigen Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und insbesondere der Biotopse seltener und gefährdeter Arten;
6. die Erhaltung des typischen Charakters der Kulturlandschaft sowie die Bewahrung einer landschaftlich abwechslungsreichen Erholungslandschaft;
7. die Erhaltung der Lebensräume, die der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) in besonderem Maß entsprechen. Nach den dortigen Anforderungen kommen im Schutzgebiet folgende Lebensräume vor:

Magere Flachland-Mähwiesen, Auwälder mit Erle, Esche, Weide sowie Naturnahe Kalk-Trockenrasen und Feuchte Hochstaudenfluren, von denen die Auwälder mit Erle, Esche, Weide sowie die Kalk-Magerasen prioritäre Lebensräume darstellen.

### § 4

#### **Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

- der Naturhaushalt geschädigt wird;
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
- eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer verändert wird;
- das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
- der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

### § 5

#### **Erlaubnisvorbehalte**

1. Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
2. Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,
  1. wesentliche Landschaftsteile, wie z.B. landschaftsprägende Bäume, Streuobstbestände, Böschungen, Hecken- und Feldgehölze, Gebüschreihen sowie naturnahe Fließgewässer mit Ufergehölzen zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
  2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;

5. Flugplätze, Gelände für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen, anzulegen oder zu verändern;
  6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
  7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
  8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
  9. neu aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
  10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
  11. Dauergrünland und Dauerbrache umzubereiten;
  12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
  13. Motorsport zu betreiben;
  14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
  15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind.
3. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
  4. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.
  5. Hinweis:  
Pläne und Projekte innerhalb des FFH Gebietes sind nach § 26 c NatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung ggf. auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.

## § 6

### Zulässige Handlungen

1. Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes
  1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden standortgerecht nutzt und erhält, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass die Bodengestalt nicht verändert wird;
    - a. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird; unberührt bleibt das Recht, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war;
    - b. wesentliche Landschaftsteile, wie naturnahe Fließgewässer mit Ufergehölzen, Hecken, Gebüschstreifen, Bäume oder Sträucher, nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;
    - c. eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;
  2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich notwendiger forstlicher Wegebaumaßnahmen und der Errichtung von Wildschutzzäunen;
  3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
2. Unberührt bleiben auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen.

## § 7

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen**

1. Durch die Offenhaltung der Talräume des Fischbach- und des Dürnenbachtals, durch die Fortführung der grünlandbetonten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, durch die Fortführung der naturnahen Waldbewirtschaftung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang sowie durch Schutz und Pflege der Gehölze, insbesondere der uferbegleitenden Gehölze, ist das typische Landschaftsbild im Schutzgebiet zu erhalten.
2. Zur Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaftsteile im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere erforderlich, dass die freien Wiesenflächen mindestens einmal jährlich gemäht werden.
3. Weitere Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde im Forsteinrichtungswerk bzw. entsprechenden Planungen integriert sind. §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

### **Schlussvorschriften**

## § 8

### **Befreiungen**

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.
2. Hinweis:  
Pläne und Projekte innerhalb des FFH Gebietes sind nach § 26 c NatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung ggf. auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszeilen des Gebietes zu überprüfen.

## § 9

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

## § 10

### **Außer-Kraft-Treten**

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die "Verordnung des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz von Landschaftsteilen auf den Markungen Wittlensweiler, Lombach, Loßburg, Wittendorf und Glatten" vom 21.03.1960, soweit sie das Landschaftsschutzgebiet Fischbachtal auf den Markungen Lombach, Loßburg und Wittendorf betrifft, außer Kraft.

## § 11

### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 18. August 2003  
Landratsamt Freudenstadt  
**gez. Dombrowsky**